

**Bericht**  
**des Finanzausschusses**  
**betreffend den**  
**Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung**  
**Rechnungsabschluss 2020 des Landes OÖ**

[L-2013-19201/81-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 5190/2021](#)]

Der Oö. Landesrechnungshof hat in der Zeit vom 15. Februar 2021 bis 18. Mai 2021 eine Initiativprüfung im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war der Rechnungsabschluss des Landes Oberösterreich für das Finanzjahr 2020.

Der Oö. Landesrechnungshof hat dem Oö. Landtag seinen mit 15. Juni 2021 datierten Bericht über diese Initiativprüfung übermittelt. Dieser Bericht wurde als [Beilage 5190/2021](#) dem Finanzausschuss zugewiesen.

Der Finanzausschuss hat den Bericht des Oö. Landesrechnungshofs in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 mit Stimmenmehrheit zur Kenntnis genommen. Der Bericht ist daher gemäß § 24 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag mit einem Ausschussantrag vorzulegen.

Der Oö. Landesrechnungshof fasst seinen Bericht wie folgt zusammen:

**„(1) Rechnungsabschluss 2020 erstmals nach neuem Haushaltsrecht erstellt**

Für das Finanzjahr 2020 hatte das Land OÖ seine Budgetierung und Rechnungslegung auf ein neues Haushaltsrecht, die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, kurz VRV 2015, umzustellen. Die bisherige Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Kameralistik wurde durch einen Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Dieser zeigt die Ein- und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt, die Erträge und Aufwendungen periodenbezogen im Ergebnishaushalt, das Vermögen und die Schulden im Vermögenshaushalt. Der Rechnungsabschluss 2020 des Landes umfasst daher jeweils eine Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung sowie die geforderten Beilagen.

## **(2) Budgetvollzug von COVID-19-Pandemie geprägt**

Die Grundlage für den Budgetvollzug 2020 schuf der Oö. Landtag mit dem Doppelbudget 2020/2021. In diesen Budgets waren positive Ergebnisse vorgesehen. Kurz darauf setzte die COVID-19-Pandemie ein. Neben großen wirtschafts- und gesundheitspolitischen Herausforderungen hatten wiederholte Lockdowns massive Folgen für die Staatsfinanzen. Die europäischen Fiskalregeln und Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 wurden für die Dauer der Pandemie ausgesetzt. So wie der Bund war auch das Land OÖ massiv mit Einnahmenausfällen und budgetären Mehrerfordernissen konfrontiert. In drei Nachtragsvoranschlägen stellte das Land daher zusätzliche Mittel zur Pandemiebekämpfung und Entlastung der oö. Gemeinden bereit. Weiters reduzierte es seine budgetierten Erträge aus den Haupteinnahmen, den Ertragsanteilen, um 321 Mio. Euro. Diese Nachtragsbudgets führten zu Defiziten im Budget 2020, die sich im Rechnungsabschluss 2020 zwar deutlich verringerten aber nicht vermeiden ließen. Der LRH stellt fest, dass ein wesentlicher Teil der zusätzlich in Nachtragsbudgets bereitgestellten Mittel 2020 noch nicht benötigt wurde. Sie wurden aber nicht eingespart, sondern zur Stärkung des Budgets 2021 auf das Folgejahr übertragen. (Berichtspunkte 6 bis 8 und 51)

Möglich war dies vor allem aus folgenden Gründen:

- Auch der Bund setzte hohe Mittel zur Pandemiebekämpfung ein, was den Aufwand des Landes für Direkthilfen tendenziell verringerte. Zudem gewährte er am Jahresende dem Land einen Zweckzuschuss von 116,1 Mio. Euro, der nicht veranschlagt und auch nicht voranschlagswirksam verrechnet wurde.
- Im Rahmen des Oö. Gemeindepakets stellte das Land den oö. Gemeinden 75 Mio. Euro an zusätzlichen Gemeinde-Bedarfszuweisungen bereit, die es aus Schuldaufnahmen vorfinanziert. Diese Mittel wurden größtenteils auf das Folgejahr übertragen. Da bei der Mittelbereitstellung der Rückzahlungsmodus nicht geregelt wurde, empfiehlt der LRH, die Rückführung dieser vorzufinanzierenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen verbindlich zu regeln. (Berichtspunkt 7 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

## **(3) Mittelfristige Finanzplanung weiter entwickeln**

Die mittelfristige Finanzplanung bis 2024 aktualisierte das Land zuletzt im Dezember 2020. Als materielles Haushaltsergebnis definiert diese Planung den jährlichen Nettofinanzierungssaldo. Werden diese Salden summiert, zeigt sich der voraussichtliche Finanzierungsbedarf der kommenden Jahre. Allein die Planwerte 2021 bis 2024 lassen in Summe einen voraussichtlichen Finanzierungsbedarf von 2.227,4 Mio. Euro erkennen. Auch in den Folgejahren wird ein weiterer erheblicher Finanzierungsbedarf zu erwarten sein.

Um Neuverschuldung und Schuldenentwicklung abschätzen zu können, genügt es nicht, die negativen Finanzierungssalden zu summieren. Auch außerhalb des Voranschlages ist das Land mit einem hohen Mittelabfluss aus der Weiterleitung der Gelder für verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen konfrontiert; allein 2021 bis 2024 liegen die vertraglich

vereinbarten Auszahlungen an die Forderungskäufer um 633,8 Mio. Euro über den Einzahlungen. Dieser Finanzmittelbedarf kann sich zwar durch vorzeitige Rückzahlungen der Darlehensnehmer verringern und zeitlich verzögern, lässt sich aber nicht auf Dauer vermeiden.

Bei einem Stand an Finanzschulden im Kernhaushalt von 587,9 Mio. Euro per 31.12.2020 könnte die Neuverschuldung des Landes bis Ende 2024 um bis zu 2.861,2 Mio. Euro steigen - dies aufgrund der geplanten negativen Finanzierungssalden von 2.227,4 Mio. Euro und des vertraglich fixierten Mittelabflusses bei verkauften Wohnbauförderungsdarlehen von 633,8 Mio. Euro.

Der LRH geht davon aus, dass sich das Land zu Beginn der neuen Legislaturperiode mit einer neuen Mittelfristplanung und strategischen (Neu-)Positionierung der öö. Landesfinanzen auch in einer mittel- und langfristigen Perspektive auseinandersetzen wird. Er empfiehlt daher, die Mittelfristige Finanzplanung weiter zu entwickeln, verstärkt auch Bedeckungsvorschläge für absehbare Finanzbedarfe zu planen und zentrale Finanzgrößen, wie den Stand an Finanzschulden, transparent zu machen. Auch sollten mittelfristig die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes im Planungshorizont prognostiziert werden. (Berichtspunkt 9 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

#### **(4) Ergebnisse und Kennzahlen im Rechnungsabschluss 2020 vom Wirtschaftseinbruch geprägt**

Während das Land OÖ in den Jahren 2018 und 2019 jeweils Haushaltsüberschüsse erwirtschaftete, musste es im Jahr 2020 hohe Defizite hinnehmen. Aus gegenwärtiger Sicht werden sich diese im Jahr 2021 noch weiter erhöhen.

In der **Finanzierungsrechnung** des Jahres 2020 ergab sich aus der operativen und investiven Tätigkeit bei Einzahlungen von 6.433,3 Mio. Euro und Auszahlungen von 6.769,4 Mio. Euro ein negativer Finanzierungssaldo von 336,1 Mio. Euro. Nur durch den positiven Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Schuldaufnahmen, Auflösung eines Genussrechtes) und aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (COVID-19-Zweckzuschuss) konnte der Abbau der liquiden Mittel auf 67,9 Mio. Euro verringert werden. (Berichtspunkte 11 und 12)

Aus der operativen Tätigkeit erzielte das Land trotz des Wirtschaftseinbruchs noch einen Einzahlungsüberhang von 3,4 Prozent bzw. 209,3 Mio. Euro und eine Freie Finanzspitze von 126,5 Mio. Euro bzw. 2,0 Prozent. Diese Werte reichten aber zur Finanzierung der Investitionen bei weitem nicht aus; sie sind für einen leistungsfähigen Haushalt zu niedrig. Um Schulden abbauen und ohne Neuverschuldung maßvoll investieren zu können, hätte das Land aus dem operativen Geschäft einen Überschuss von 15 Prozent oder nach Abzug der Schuldenrückzahlung eine Freie Finanzspitze von zumindest 10 Prozent benötigt. Das wäre ein um mindestens 513,2 Mio. Euro höherer Einzahlungsüberhang, als dies in der Finanzierungsrechnung 2020 darstellbar war. (Berichtspunkte 15 und 16)

In der **Ergebnisrechnung** stehen den Erträgen von 6.440,9 Mio. Euro Aufwendungen von 6.616,7 Mio. Euro gegenüber; das periodengerechte Nettoergebnis ist mit 175,8 Mio. Euro negativ. In Relation zu den Aufwendungen entspricht dies einer negativen Ergebnisquote von 2,7 Prozent. Durch Entnahmen von und Zuweisungen an Haushaltsrücklagen erhöhte sich das negative Nettoergebnis auf insgesamt 406,7 Mio. Euro. (Berichtspunkt 28)

Die **Vermögensrechnung** zum 31.12.2020 zeigt bei einer Bilanzsumme von 10.517,9 Mio. Euro ein Nettovermögen von 3.541,4 Mio. Euro. Damit hat sich das Nettovermögen des Landes gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 um 157,3 Mio. Euro verringert; zurückzuführen ist dies auf das negative Nettoergebnis (175,8 Mio. Euro) und einen Vermögenszuwachs bei Beteiligungen, der sich in der Neubewertungsrücklage mit 18,5 Mio. Euro widerspiegelt. (Berichtspunkte 37 und 38)

Wie unter Berichtspunkt 60 ausgeführt, merkt der LRH inhaltlich zu den einzelnen Haushalten Folgendes an:

- Das Ergebnis der Finanzierungsrechnung verbesserte sich durch zweckgebundene Mittel und hohe Nachtragsbudgets (Gemeindeentlastungspaket und Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19- Krise). Dies deshalb, weil hohe Beträge daraus zum Teil noch nicht ausbezahlt wurden. Dadurch konnten der Nettofinanzierungssaldo und die Schuldaufnahmen niedrig gehalten werden. Die aus Nachtragsbudgets und zweckgebundenen Beiträgen noch nicht eingesetzten Mittel wurden der Haushaltsrücklage zugewiesen. Dies war im Ergebnishaushalt zu buchen und wirkte sich im Finanzierungshaushalt nicht aus. Auch wenn 2020 der negative Nettofinanzierungssaldo deutlich geringer ausfiel als budgetiert, hätte er noch weiter verringert werden können, wenn das Land den bereits erwähnten COVID-19-Zweckzuschuss voranschlagswirksam verrechnet hätte.
- In der Ergebnisrechnung ist das periodengerechte Jahresergebnis (= Nettoergebnis) zu relativieren, weil hohe Erträge aus zweckgebundenen Geldern eingingen, denen keine Aufwendungen für Verpflichtungen zur Weiterleitung gegenüberstehen. So wurden zweckgebundene Beträge von in Summe ca. 150 Mio. Euro nicht im Aufwand als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten, sondern in den Zuweisungen zu Haushaltsrücklagen erfasst. Diese Darstellung verbesserte das Nettoergebnis (vor Rücklagen) und erhöhte das Nettovermögen - die mit zweckgebundenen Beträgen verbundenen Verpflichtungen sind hingegen in der Ergebnisrechnung und in den Fremdmitteln der Bilanz nicht erfasst.
- Wie der LRH bereits in der Prüfung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz feststellte, sind in der Vermögensrechnung die Bilanzsumme und das Nettovermögen um die zukünftigen Zinserträge (499,4 Mio. Euro) zu bereinigen.

Der LRH stellt fest, dass die drei Rechnungen korrekt und vollständig aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Landes abgeleitet wurden. Aufgrund der erstmaligen Anwendung des neuen Haushaltsrechtes und der damit verbundenen Herausforderungen würdigt der LRH die sorgfältige und weitgehend korrekte Erstellung des

Rechnungsabschlusses 2020. Aus seiner Sicht sind aber die zukünftigen Zinserträge im Vermögen des Landes zu bereinigen. Auch die Budgetierung und Verrechnung im Ergebnishaushalt sind noch weiter zu entwickeln, insbesondere bei Rückstellungen und Rücklagen. Auch sollte von einer anfänglich durchaus zweckmäßigen Festlegung des Lenkungsausschusses, Voranschlagsbeträge im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt grundsätzlich mit demselben Betrag zu budgetieren, abgegangen werden. Der LRH empfiehlt, Finanzpositionen in beiden Haushalten entsprechend des voraussichtlichen Bedarfes im Voranschlag zu dotieren. (Berichtspunkte 28 und 29 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

**(5) Rücklagen im Nettovermögen erhöht, die vielfach bei Inanspruchnahme zu finanzieren sein werden**

Die in der Vermögensrechnung passivseitig im Nettovermögen ausgewiesenen Haushaltsrücklagen wurden im Jahr 2020 von 490,5 Mio. Euro auf 721,4 Mio. Euro aufgestockt. Davon waren aktivseitig zum 31.12.2020 insgesamt 13,1 Mio. Euro mit Zahlungsmittelreserven hinterlegt und weitere 6 Mio. Euro in einer Anleihe gebunden. Diese Vermögenswerte betrafen ausschließlich die zweckgebundene Rücklage für Pensionen der Gemeindebediensteten. Die übrigen Rücklagen - die Allgemeine Haushaltsrücklage (25,4 Mio. Euro), die Rücklage zur Absicherung des Zinsrisikos in der Wohnbauförderung (22,4 Mio. Euro) und jene zur Übertragung von Ausgabekrediten (654,3 Mio. Euro) - sind nicht finanziert. Werden sie tatsächlich eingesetzt, sind die erforderlichen liquiden Mittel in hohem Maße durch Fremdmittelaufnahmen zu beschaffen.

Kritisch sieht der LRH insbesondere den hohen Stand der Rücklage zur Übertragung von Ausgabekrediten. Dies deshalb, weil sie 2020 um 217,9 Mio. Euro bzw. 50 Prozent aufgestockt wurde und zum Teil zweckgebundene Beiträge enthält, die in der Vermögensrechnung als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten unter Fremdmitteln zu zeigen wären. Dabei handelt es sich um Auszahlungsermächtigungen und -verpflichtungen, die Budgets der Folgejahre stärken. Die höchsten Mittelreservierungen in dieser Rücklage betrafen nicht verbrauchte Verstärkungsmittel für COVID-19-Maßnahmen (93,6 Mio. Euro), Gemeinde-Bedarfszuweisungen (70,6 Mio. Euro), Breitbandausbau (36,1 Mio. Euro) und Pflegefonds (14 Mio. Euro). In der von zahlreichen Risiken und Unsicherheiten geprägten Krisenzeit ist es besonders wichtig, dass das Land diese zusätzlichen Mittel zum jährlichen Budget wirtschaftlich und sparsam einsetzt. Aus Gründen der Transparenz ist es aber auch notwendig, zweckgebundene Mittel und sonstige Mittelbindungen für bestehende Auszahlungsverpflichtungen nicht mehr als Zuweisung zu Haushaltsrücklagen, sondern als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu erfassen. Zur Erstellung des nächsten Rechnungsabschlusses sollten daher die zuständigen bewirtschaftenden Stellen angehalten werden, sämtliche bereits bestehenden Auszahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit mehrjährigen Haushaltskrediten zu melden. (Berichtspunkt 51 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

## **(6) Verschuldung krisenbedingt gestiegen**

Der Stand an Finanzschulden erhöhte sich im Jahr 2020 von 483,5 Mio. Euro auf 587,9 Mio. Euro. Diese Netto-Neuverschuldung von 108,5 Mio. Euro verursachte 21,6 Prozent der gesamten Finanzschulden im Kernhaushalt des Landes. Dabei wäre sie viel höher ausgefallen, wenn dem Land nicht hohe liquide Mittel durch Einzahlungen, wie z. B. Auflösung eines Genussrechtes (65 Mio. Euro), vorzeitige Rückzahlungen von verkauften Wohnbauförderungsdarlehen (102 Mio. Euro) oder außerplanmäßiger COVID-19-Zweckzuschuss des Bundes (116,1 Mio. Euro), zugeflossen wären. Positiv auf die Netto-Neuverschuldung wirkte auch die Tatsache, dass die zusätzlichen Mittel aus den Nachtragsbudgets noch nicht in voller Höhe ausbezahlt wurden. Allerdings lässt der hohe budgetierte Nettofinanzierungssaldo des Jahres 2021 von minus 792,5 Mio. Euro in Verbindung mit dem außerordentlich hohen Stand an nicht finanzierten Übertragungsmitteln einen massiven Anstieg der Finanzschulden erwarten.

Neben diesen Finanzschulden erhob der LRH seit Jahren in einer erweiterten Schuldenbetrachtung ein möglichst umfassendes Bild über die Finanzverpflichtungen des Landes. Zum 31.12.2020 summierten sich diese Verpflichtungen auf 2.760,6 Mio. Euro, das waren um 103,7 Mio. Euro mehr als 2019.

Auch die nach anderen Kriterien jährlich zu erhebenden Maastricht-Schulden des Landes OÖ sind um 155,7 Mio. Euro auf 1.829,5 Mio. Euro gestiegen. Diese vorläufige Summe wird nach entsprechender Prüfung durch die Statistik Austria in den Schuldenstand des Gesamtstaates einfließen.

Auch wenn derzeit die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch schwer einschätzbar sind, geht der LRH davon aus, dass die Verschuldung des Landes weiter steigt. Die von Wirtschaftsexperten erwartete konjunkturelle Erholung allein wird nicht reichen, die vielfach durch die Krise entstandenen Finanzierungslücken ohne neue Schulden und weitere strukturelle Entlastungen abzudecken. Umso wichtiger ist es, dass das Land - sobald es die konjunkturelle Lage zulässt - wieder zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung mit nur maßvoller Neuverschuldung zurückkehrt. (Berichtspunkte 16, 46, 52 bis 54)

## **(7) Haushaltsverrechnung und Rechnungslegung kontinuierlich weiterentwickeln**

Mit der vorliegenden Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses 2020 und den beigefügten Anlagen wurde die finanzielle Lage der Gebietskörperschaft Land OÖ nach dem neuen Haushaltsrecht transparent dargestellt. In manchen Bereichen können Budgetierung und Verrechnungsdarstellungen verbessert und haushaltsrechtliche Vorschriften weiterentwickelt werden. Das Land könnte seine Möglichkeiten im VR-Komitee zur Weiterentwicklung der VRV 2015 nutzen und auf notwendige Verbesserungen bei einzelnen Anlagen zum Rechnungsabschluss hinwirken. Auch regt der LRH an, einzelne oft langjährig offene Vorschüsse und Verwahrgelder, wie

beispielsweise Gebarungen für verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen oder offene vom Land beanspruchte Steuernachzahlungen, voranschlagswirksam zu verrechnen. (Berichtspunkte 26, 58, 59 64 und 67 - VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

**(8) Vorjährige Empfehlung vollständig umgesetzt**

Die vorjährige Empfehlung aus der Prüfung des Rechnungsabschlusses hat das Land vollständig umgesetzt, indem die jährlichen Vollständigkeitserklärungen zum Rechnungsabschluss an die Erfordernisse und Begrifflichkeiten des neuen Haushaltsrechtes angepasst wurden.

**(9) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte Stelle sind unter Berichtspunkt 71 zusammengefasst**

**(10) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Finanzausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**

- I. **Das Land sollte die Rückführung der im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlags 2020 vorzufinanzierenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen mittels Ressortvereinbarung der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung verbindlich regeln und diese Vereinbarung dem Finanzausschuss des Oö. Landtags zur Kenntnis bringen. (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig)**
- II. **In der Mittelfristigen Finanzplanung sollten verstärkt Bedeckungsvorschläge für absehbare Finanzbedarfe geplant und zentrale Finanzgrößen, wie der Stand an Finanzschulden, transparent gemacht werden. (Berichtspunkt 9; Umsetzung kurzfristig)**
- III. **Bei der künftigen Budgetierung sollte von der Grundsatzentscheidung des Lenkungsausschusses vom 6.3.2018, Voranschlagsbeträge für den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt, sofern die Finanzpositionen in beiden Haushalten abgebildet werden, mit demselben Betrag zu budgetieren, abgegangen und die Finanzpositionen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf dotiert werden. (Berichtspunkt 28; Umsetzung kurzfristig ab Voranschlag 2022)**
- IV. **Die zuständigen bewirtschaftenden Stellen sollten angehalten werden, bei künftigen Ansuchen um Mittelübertragung im Einzelfall bzw. pro Voranschlagsstelle genau anzugeben, ob diesen bereits konkrete Verpflichtungen zugrunde liegen oder eine völlig freie Haushaltsreserve zur Stärkung der Budgets der Folgejahre bezweckt wird. (Berichtspunkt 51, Umsetzung kurzfristig ab Rechnungsabschluss 2021)**

**V. Das Land sollte umfassend prüfen, ob oft langjährig offene Vorschüsse und Verwahrgelder in Zukunft nicht voranschlagswirksam im Haushalt zu verrechnen wären. (Berichtspunkte 26, 58 und 59; Umsetzung kurzfristig)“**

Als Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge im Sinn des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013 wurden vom Finanzausschuss festgelegt:

1. Das Land sollte die Rückführung der im Rahmen des 2. Nachtragsvoranschlags 2020 vorzufinanzierenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen mittels Ressortvereinbarung der zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung verbindlich regeln und diese Vereinbarung dem Finanzausschuss des Oö. Landtags zur Kenntnis bringen. (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig)
2. In der Mittelfristigen Finanzplanung sollten verstärkt Bedeckungsvorschläge für absehbare Finanzbedarfe geplant und zentrale Finanzgrößen, wie der Stand an Finanzschulden, transparent gemacht werden. (Berichtspunkt 9; Umsetzung kurzfristig)
3. Bei der künftigen Budgetierung sollte von der Grundsatzentscheidung des Lenkungsausschusses vom 6.3.2018, Voranschlagsbeträge für den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt, sofern die Finanzpositionen in beiden Haushalten abgebildet werden, mit demselben Betrag zu budgetieren, abgegangen und die Finanzpositionen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf dotiert werden. (Berichtspunkt 28; Umsetzung kurzfristig ab Voranschlag 2022)
4. Die zuständigen bewirtschaftenden Stellen sollten angehalten werden, bei künftigen Ansuchen um Mittelübertragung im Einzelfall bzw. pro Voranschlagsstelle genau anzugeben, ob diesen bereits konkrete Verpflichtungen zugrunde liegen oder eine völlig freie Haushaltsreserve zur Stärkung der Budgets der Folgejahre bezweckt wird. (Berichtspunkt 51, Umsetzung kurzfristig ab Rechnungsabschluss 2021)
5. Das Land sollte umfassend prüfen, ob oft langjährig offene Vorschüsse und Verwahrgelder in Zukunft nicht voranschlagswirksam im Haushalt zu verrechnen wären. (Berichtspunkte 26, 58 und 59; Umsetzung kurzfristig)

**Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:**

1. **Der Bericht des Oö. Landesrechnungshofs über die Initiativprüfung „Rechnungsabschluss 2020 des Landes OÖ“ sowie die Festlegungen des Finanzausschusses werden zur Kenntnis genommen.**

2. **Dem Oö. Landesrechnungshof wird für seinen Bericht gedankt.**
3. **Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, bis zur Folgeprüfung die Umsetzung der vom Finanzausschuss festgelegten Empfehlungen zu veranlassen.**

Linz, am 24. Juni 2021

**KommR Alfred Frauscher**  
Obmann

**Bgm. Anton Froschauer**  
Berichterstatte